

## Sportgerichtssitzung – Automobilsport

### Urteile vom 18.07.2022

Besetzung: RA Harald Schmeyer, RA Claus-R. Henkel, Karl-Heinz Stümpert

Az.: SG 15/22

### URTEIL

1. Der Betroffene wird verwarnt.
2. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe von € 5000,00 verhängt.
3. Der Betroffene wird bis zum 31.10.2022 von jeder nationalen und internationalen Sportveranstaltung suspendiert.
4. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

#### Gründe:

##### I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat an der Veranstaltung ADAC TCR Germany Nürburgring am 07.11.2021 teilgenommen.

Im Rennen 2 kam es zu diversen Vorfällen, die die Sportkommissare veranlasst haben, die Angelegenheit zur Überprüfung dem DMSB vorzulegen.

Am Start des zweiten Rennens waren 11 Teilnehmer.

Zu diesem Zeitpunkt lag der Betroffene auf dem 3. Platz in der Meisterschaft, der ebenfalls startende Mitkonkurrent (Start-Nr.) lag in der Meisterschaft auf dem 2. Platz. Der Betroffene hatte noch die Chance in der Meisterschaft auf Platz 2 vorzurücken, für den Fall, dass er vor den Mitkonkurrenten ins Ziel gekommen wäre.

Kurz nach dem Start gelang es dem Betroffenen rechts an den vor ihm liegenden Fahrzeugen vorbeizufahren. Der Mitkonkurrent konnte seinen Platz behaupten und bog als erster in Kurve 1 nach dem Start ein.

Dabei kam es zu einer Kollision mit dem Betroffenen, der das Fahrzeug des Herrn so hart getroffen hat, dass dieser sich drehte und das Rennen dann als letzter aufnehmen konnte.

Aufgrund dieses Vorfalls wurde der Betroffene von der Rennleitung mit einer Drive Through-Strafe belegt.

Bevor der Betroffene diese Strafe angetreten hat, verlor er selbst in Kurve 1 sein Fahrzeug und musste zwei Fahrzeuge passieren lassen. Unmittelbar nach Rückkehr auf die Strecke fuhr er auf das Heck der Start-Nr. 97 auf; der Fahrer konnte das Fahrzeug auf der Strecke halten konnte und geblieben ist.

In der darauffolgenden Linkskurve fuhr der Betroffene erneut zweimal in das Heck der Start-Nr. und dann in einer nachfolgenden Rechtskurve ein drittes Mal, so dass die Start-Nr. die Strecke verlassen musste.

Die wiederholt unsportliche Fahrweise des Betroffenen veranlasste die Sportkommissare den Betroffenen mit der schwarzen Flagge aus dem Rennen zu nehmen.

Die Sportkommissare erachteten das Verhalten des Betroffenen als extrem unsportlich, unfair und rufschädigend für den Motorsport und haben die Angelegenheit zur weiteren Verfolgung an den DMSB gemeldet.

Der Betroffene hat sich zur Sache gegenüber dem DMSB mit Schreiben vom 15.11.2021 eingelassen und eingeräumt, dass er ganz offensichtlich zu schnell in die erste Kurve, kurz nach Start, eingefahren ist. Aufgrund der Witterungsverhältnisse sei es dann zu einer unbeabsichtigten Kollision mit dem Teilnehmer gekommen, wofür er, berechtigterweise eine Durchfahrtsstrafe erhalten habe.

Die weiteren Vorfälle, insbesondere mehrere Kontakte mit der Start-Nr. erklärte er damit, dass er bei Verlassen der Ideallinie, die zwischenzeitlich abgetrocknet war, deutlich mehr Probleme beim Bremsen und Einlenken hatte und es hierdurch zu mehreren Kontakten mit der Start-Nr. gekommen sei. Dafür sei ihm dann auch die schwarze Flagge gezeigt worden.

Dem Sportgericht lagen verschiedene Videoaufzeichnungen vor, die vom Sportgericht auch ausgewertet und berücksichtigt wurden.

Wegen des weiteren Vortrags wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

## II. Entscheidungsgründe:

Vorliegend ist ein Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 des DMSB-Veranstaltungsreglements gegeben.

Danach sind Teilnehmer an automobilsportlichen Veranstaltungen zu sportlichem, fairem Verhalten verpflichtet.

Aufgrund des von den Sportkommissaren festgestellten Sachverhaltes und den vorliegenden Videoaufzeichnungen ist davon auszugehen, dass das Fahrverhalten des Betroffenen bei der besagten Veranstaltung in keinsten Weise diesen Anforderungen entsprochen hat. Ganz im Gegenteil, das Fahrverhalten des Betroffenen ist als grob unsportlich und unfair und in höchstem Maße gefährlich anzusehen.

Der Betroffene hat dann auch selbst eingeräumt, dass die wegen des ersten Vorfalls, unmittelbar nach dem Start, verhängte Drive Through-Strafe berechtigterweise gegen ihn verhängt worden sei. Obwohl ihm mitgeteilt worden ist, dass eine Drive Through-Strafe gegen ihn verhängt worden ist, hat dies den Betroffenen nicht dazu gebracht, seine Fahrweise entsprechend anzupassen. Stattdessen hat es der Betroffene, noch vor unmittelbarem Antritt der Strafe, auf weitere Kollisionen ankommen lassen. Dieses grob fahrlässige und unsportliche Verhalten hat die Sportkommissare dann auch veranlasst, das Rennen des Betroffenen mit einer schwarzen Flagge zu beenden.

Dieses Verhalten ist geeignet, das Ansehen des Motorsports in der Öffentlichkeit auf gröblichste Art und Weise zu schädigen und darüber hinaus widerspricht dieses Verhalten sämtlichen Grundprinzipien des Motorsports.

Soweit der Betroffene sich dahingehend eingelassen hat, dass er aufgrund der Witterungsverhältnisse die Beherrschung über sein Fahrzeug verloren habe, ist dies als reine Schutzbehauptung anzusehen, da der Betroffene bereits seit 2017 Rennen in der Tourenwagenklasse bestreitet und seit 2018 regelmäßig im Rahmen der ADAC TCR Germany fährt.

Ob vorliegend durch den Betroffenen die Meisterschaftswertung beeinflusst werden sollte, vermag das Gericht nicht zu beurteilen, spielt vorliegend jedoch auch keine Rolle.

Aufgrund des Verhaltens des Betroffenen war die aus dem Tenor ersichtliche Strafe erforderlich, um dem Betroffenen klar vor Augen zu führen, dass die vom ihm an den Tag gelegte Fahrweise im Motorsport nicht geduldet wird.

Hinzu kommt erschwerend, dass der Betroffene, in der beim DMSB geführten Vergehens Liste bereits 8 Voreintragungen hatte. Selbst diese Voreintragung, die jeweils immer mit entsprechenden Strafen verbunden waren, haben den Betroffenen nicht dazu veranlasst, seine Fahrweise zu überdenken.

Dementsprechend war es erforderlich, durch die jetzt verhängte Strafe, dem Betroffenen einmal klar vor Augen zu führen, dass die von ihm praktizierte Fahrweise nicht geduldet wird.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis der Entscheidung.

Az.: SG 3/22

## **URTEIL**

1. Der Betroffene wird verwarnt
2. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe von € 1500,00 verhängt.
3. Der Betroffene wird für zwei Veranstaltungen der NLS gesperrt.
4. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

### Gründe:

#### I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat an dem 50. ADAC 24h Rennen auf dem Nürburgring vom 26.-29.05.2022 teilgenommen.

Im Verlauf des Rennens am 29.05.2022 hat es im Streckenabschnitt bei Posten eine Beeinträchtigung gegeben und es wurden dort doppelt gelb geschwenkte Flaggen gezeigt. Aufgrund dieser Slow Zone Phase, die zwischen Posten und seit 7:41:19h bestanden hat, war eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 120 km/h gegeben.

Der Betroffene passierte diesen Streckenabschnitt um 8:04:35h mit einer Geschwindigkeit von 220.0 km/h.

Der Betroffene hat sich zur Sache eingelassen und eingeräumt, dass er die Slow Zone mit stark überhöhter Geschwindigkeit befahren habe.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

#### II. Entscheidungsgründe:

Vorliegend ist ein Verstoß gegen das DMSB-Rundstreckenreglement 2022, Anhang 2 Art. 6.2 (2) gegeben. Der Betroffene hat eine durch doppelt geschwenkt gelbe Flaggen gekennzeichnete Slow Zone mit weit überhöhter Geschwindigkeit von 220 km/h statt 120 km/h befahren.

Aufgrund des vom Sportgericht erarbeiteten Regelkataloges bei Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der Nürburgring Nordschleife war die aus dem Tenor ersichtliche Strafe zu verhängen.

An dieser Stelle darf das Sportgericht anmerken, dass es festgestellt hat, dass es vermehrt zu erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen bei Rennen auf der Nürburgring Nordschleife kommt. Aus diesem Grund ist sowohl der DMSB als auch das Sportgericht von Veranstaltern, Teilnehmern und Sportkommissaren gebeten worden, den Regelkatalog zu überarbeiten und den Strafraumen nach oben zu korrigieren. Grund hierfür ist, dass durch rücksichtsloses Fahren, insbesondere erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht nur andere Teilnehmer, sondern auch Sportwarte, Rettungspersonal und anderweitige Beteiligte in erheblichen Maßen gefährdet werden.

Das Sportgericht wird die Anregung aufgreifen und bis zur nächsten Sportgerichtsverhandlung den Strafenkatalog entsprechend überarbeiten. Der Strafenkatalog wird seitens des Sportgerichtes dem DMSB dann zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis der Entscheidung.

Az: SG 5/21

## **URTEIL**

- 1, Gegen den Betroffenen wird eine Verwarnung ausgesprochen.
2. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von € 1500,00 verhängt.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

### Gründe:

#### I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene ist seit ca. 25 Jahren im Rettungsdienst tätig und arbeitet seit 5 Jahren nebenberuflich als Notfallsanitäter am Lausitzring. Bei Rennveranstaltungen werden dem Medical Center, zu denen neben dem Leiter des Medical Centers auch die Rettungssanitäter und Notfallsanitäter gehören, sog. Medical Cars zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um Fahrzeuge verschiedenster Fabrikate, die mit einer speziellen Ausrüstung für den medizinischen Ersteinsatz bei Unfällen auf der Rennstrecke, ausgestattet sind. Fahren dürfen solche Medical Cars nur Fahrer, die wenigstens eine Nat. A-Lizenz haben.

Regelmäßig wird den Fahrern der Medical Cars vom Veranstalter ein gewisser Zeitslot zur Verfügung gestellt, damit die Fahrer sich mit der jeweiligen Rennstrecke und den Besonderheiten vertraut machen können. Ein solcher Einsatz muss vom Leiter des Medical Centers genehmigt werden und eine solche „Einführungsfahrt“ darf nur auf der Rennstrecke vorgenommen werden.

Am 23.07.2021 gegen 21:20 h kam es auf einer Teststrecke neben der eigentlichen Rennstrecke zwischen dem vom Betroffenen gefahrenen Medical Car und einem Streckenfahrzeug zu einem Unfall. Die Kollision ereignete sich weil das Streckenfahrzeug aus einem schmalen Seitenweg ungebremst auf die Teststrecke gefahren ist, auf der sich das vom Betroffenen gefahrene Medical Car befunden hat.

Der Betroffene im Unfallgeschehen angegeben, dass sich das Medical Car bis ca. 20:30h in Reparatur befunden habe. Daraufhin habe er, zusammen mit einem Kollegen, das Fahrzeug genommen, um die im Fahrzeug befindliche Ausrüstung auf ordnungsgemäße Befestigung zu überprüfen. Hierbei habe man festgestellt, dass sich Haltegurte gelockert hätten. Diese wurden wieder festgezogen und er habe sich dann entschlossen, noch eine „Testfahrt“ vorzunehmen. Dabei sei es dann zu einer Kollision gekommen.

Im Nachhinein hat sich herausgestellt, dass die „Testfahrt“ vom Leiter des Medical Centers nicht genehmigt war. Der Betroffene hat dies damit begründet, dass es immer schon so gehandhabt worden sei, dass einer aus dem „Team“ ein Fahrzeug nimmt, um dann die Halterungen der Spezialausrüstung zu kontrollieren.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

II. Entscheidungsgründe:

Vorliegend ist ein Verstoß gegen die Gebrauchsvorschriften eines Medical Cars gegeben. Dies ist im Wesentlichen in dem Regelwerk der FIA, Band 3, Appendix H, geregelt. Danach ist es dem Personal des Medical Cars zu gestatten, dass diese, um mit der Strecke vertraut zu werden, die Strecke außerhalb des Rennbetriebes für eine bestimmte Zeit nutzen können. Sinn und Zweck ist es, dass sich die Fahrer des Medical Cars, ebenso wie z.B. des Safety-Cars, mit den Streckengegebenheiten vertraut machen können.

Damit dies geschehen kann, ist diese Fahrt jedoch zu autorisieren, und zwar vom Leiter des Medical Centers. Eine solche Autorisierung hat vorliegend definitiv nicht stattgefunden. Darüber hinaus sind solche „Testfahrten“ nur auf der Rennstrecke vorzunehmen. Auch dies ist vorliegend nicht geschehen. Der Betroffene hat mit dem Medical Car eine neben der Rennstrecke liegende Teststrecke benutzt, um die von ihm als „Testfahrt“ deklarierte Fahrt vorzunehmen.

Damit hat der Betroffene eindeutig gegen die Regelungen im Hinblick auf die Nutzung eines Medical Cars verstoßen. Das Gericht unterstellt, dass der Betroffene, der schon seit 5 Jahren als Rettungssanitäter am Lausitzring tätig ist, mit den Gepflogenheiten bei der Benutzung eines Medical Cars vertraut ist. Er hätte daher wissen müssen, dass die Fahrt hätte genehmigt werden müssen und er hätte wissen müssen, dass solche Fahrten nur auf der Rennstrecke und nicht außerhalb der Rennstrecke durchgeführt werden dürfen. Allein die Aussage, dass eine solche Fahrt notwendig gewesen sei, um den festen Sitz der Spezialausrüstung zu prüfen, kann das Verhalten des Betroffenen nicht rechtfertigen. Eine solche Prüfung hätte auch im Stand durchgeführt werden können. Ggfs. hätte man beim Veranstalter eine zusätzliche Zeit für eine „Testfahrt“ mit dem Medical Car beantragen können.

Hinzu kommt, dass die Fahrt definitiv durch den Leiter des Medical Centers nicht autorisiert war.

Das Gericht erachtet die aus dem Tenor ersichtliche Strafe für ausreichend und angemessen, um dem Betroffenen sein Fehlverhalten zu verdeutlichen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis der Entscheidung.